

Arbeitshilfe (Stand 09/2019)

Affekt als tiefgreifende Bewusstseinsstörung im Sinne von § 20 StGB?

Kriterien, die nach Saß (1985) für eine schwere affektive Erschütterung des Täters sprechen können (sog. Positivkriterien):

- Spezifische Vorgeschichte und Tatanlaufzeit
- Affektive Ausgangssituation mit Tatbereitschaft
- Psychopathologische Disposition der Persönlichkeit
- Konstellative Faktoren
- Enger Zusammenhang Provokation-Erregung-Tat
- Abrupter elementarer Tatablauf ohne Sicherungstendenzen
- Einengung des Wahrnehmungsfeldes und der seelischen Abläufe
- Vegetative psychomotorische und psychische Begleiterscheinungen heftiger Affekterregung
- Charakteristischer Affektauf- und abbau
- Folgeverhalten mit schwerer Erschütterung

Kriterien, die nach Saß (1985) gegen eine schwere affektive Erschütterung des Täters sprechen können (sog. Negativkriterien):

- Vorbereitungshandlungen für die Tat
- Konstellation der Tatsituation durch den Täter
- Zielgerichtete Gestaltung des Tatablaufs vorwiegend durch den Täter
- Komplexer Handlungsablauf in unterschiedlichen Etappen
- Länger hingezogenes Tatgeschehen
- Exakte, detailreiche Erinnerung
- Vorgestaltung in der Phantasie, Tatankündigung und aggressive Handlungen in der Tatanlaufzeit

Es gibt - anders als bei manchen statistischen Prognoseinstrumenten - **weder ein Punkteschema noch einen „cut-off-Wert“**. Entscheidend ist, ob sich in der Gesamtschau zureichende Anhaltspunkte für **eine Beeinträchtigung oder gar Aufhebung der Fähigkeit zur Vergegenwärtigung des intellektuellen und emotionalen Erlebens** ergeben, vergleichbar dem Zustand der Schlaftrunkenheit, der völligen Erschöpfung oder der Hypnose. **„Normale“ Gefühlsaufwallungen wie Wut, Hass oder der Wunsch nach Rache reichen nicht aus!**

